

# Newsletter

## Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte

Juli 2016

### Aktuelle Rechtsprechung

- Haftungsbeschränkung für Vereins- und Stiftungsvorstände durch Satzungsgestaltung
- Haftung des Geschäftsführers bei M&A-Transaktionen
- Massenschmälerung des Direktors einer englischen Limited
- Pflicht des Aufsichtsrates zur Herabsetzung der Vorstandsvergütung bei Verschlechterung der Vermögenslage der Gesellschaft



Dr. Ulrich-Peter Kinzl  
Rechtsanwalt,  
Steuerberater



Dr. Lisa Ames  
Rechtsanwältin



Daniela Rentz  
Rechtsanwältin,  
Steuerberaterin



Johannes Gugel  
Rechtsanwalt



Aljoscha Schmidberger  
Rechtsanwalt



BRP Renaud und Partner mbB  
Rechtsanwälte Patentanwälte  
Steuerberater

## Aktuelle Rechtsprechung zum Recht der Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte

### Haftungsbeschränkung für Vereins- und Stiftungsvorstände durch Satzungsgestaltung

Mit der Frage, ob und inwieweit der Verschuldensmaßstab und damit die Haftung des Vereinsvorstandes durch die Satzung beschränkt werden kann, befasste sich in einer Entscheidung vom 13.11.2015 das OLG Nürnberg (Az. 12 W 1845/15).

Zu entscheiden war, ob eine in der Satzung vorgesehene Beschränkung der Haftung des Vereinsvorstandes gegenüber dem Verein nur für Vorsatz, womit eine Haftung für grob fahrlässiges Handeln ausgeschlossen war, zulässig ist. Das Registergericht hatte dies noch verneint. Dieses war der Auffassung, dass ein solcher Haftungsausschluss für grob fahrlässiges Handeln der zwingenden Regelung des § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB widerspreche. Nach dieser

Vorschrift haften Organmitglieder und besondere Vertreter, deren jährliche Vergütung den Betrag von 720,00 € nicht übersteigt, dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das OLG Nürnberg hob diese Entscheidung des Registergerichts auf und schloss sich der herrschenden Auffassung im Schrifttum an, wonach die Vorschrift des § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB nur insoweit zwingend sei, als Abweichungen von der in § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB vorgesehenen Haftungserleichterung zu Lasten der handelnden Organe unzulässig seien. Abweichungen zu Gunsten der handelnden Organe seien vorbehaltlich des Ausschlusses der Haftung für Vorsatz dagegen zulässig. Das OLG Nürnberg führt hierfür überzeugend den Sinn und Zweck der durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz im Jahr 2013 eingeführten Vorschrift § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB an. Die-

ser besteht in der Förderung des ehrenamtlichen Engagements, das nicht durch eine allzu scharfe Haftung konterkariert werden soll.

#### Hinweis für die Praxis:

Die Entscheidung des OLG Nürnberg ist zu begrüßen. Sie schafft Rechtssicherheit und -klarheit. Sie beansprucht im Übrigen nicht nur Geltung für ehrenamtliche Vereinsvorstände, sondern auch ehrenamtliche Stiftungsvorstände. Beiden Personengruppen kann nur empfohlen werden, gegenüber dem Verein bzw. der Stiftung auf eine satzungsmäßige Haftungsfreizeichnung auch für grob fahrlässiges Handeln zu drängen oder auf eine solche vor Bestellung zum Organmitglied zu bestehen. Eine solche Regelung dürfte auch im Interesse des Vereins bzw. der Stiftung sein, da sie das Ehrenamt attraktiver macht und die Suche nach geeignetem Personal, das eine allzu scharfe Haftung berechtigterweise scheut, erleichtern dürfte. Vereine und Stiftungen sollten ihre Satzung vor dem Hintergrund dieser Entscheidung daraufhin überprüfen, ob diese bereits einen Ausschluss der Haftung für grobe Fahrlässigkeit enthält und, falls das nicht der Fall ist, erwägen, eine solche Regelung in die Satzung aufzunehmen. Eine solche Haftungsbeschränkung gilt aber nur für das Innenverhältnis, also das Verhältnis des Vorstandes zum Verein bzw. zur Stiftung. Für das besonders haftungsträchtige Außenverhältnis gilt eine solche Haftungsbeschränkung nicht. Insoweit kann Vereins- und Stiftungsvorständen nur empfohlen werden, sich durch den Ab-

schluss entsprechender D&O-Versicherungen abzusichern.

#### **Haftung des Geschäftsführers bei M&A-Transaktionen**

Mit Haftungsfragen hatte sich jüngst auch das OLG München befasst. Dieses hatte in einer Entscheidung vom 08.07.2015 (Az. 7 U 3130/14) darüber zu entscheiden, ob ein ehemaliger GmbH-Geschäftsführer für vermeintliche Schäden aus einer M&A-Transaktion haftet.

Die Klägerin, eine GmbH, nahm ihren ehemaligen Geschäftsführer, den Beklagten, aus eigenem und von ihrer Gesellschafterin abgetretenen Recht auf Schadenersatz in Höhe von 8 Mio. € in Anspruch. Die Klägerin machte hierbei den Schaden geltend, der ihr und ihrer Gesellschafterin dadurch entstanden sei, dass die von ihr gehaltenen Geschäfts- und Kommanditanteile im Rahmen eines Bieterverfahrens an den „ungünstigeren“ von zwei Bietern veräußert worden seien. Konkret stand der Vorwurf im Raum, dass der spätere Käufer eine für die Ermittlung der Kaufpreishöhe negative Methode zur Vorratsbewertung angewendet habe, über die der ehemalige Geschäftsführer der Klägerin deren Gesellschafterin, konkret das Präsidium des an der GmbH beteiligten eingetragenen Vereins, nicht informiert und nicht um Zustimmung zum Verkauf der Geschäfts- und Kommanditanteile gebeten habe. Die Klägerin und deren Muttergesellschaft waren der Auffassung, dass der Beklagte hierdurch seine Geschäftsführerpflichten gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG ver-

letzt habe. Der Verein trat die seiner Auffassung nach bestehenden Schadenersatzansprüche gegenüber dem ehemaligen Geschäftsführer an die GmbH ab. Das LG München I und anschließend in der Berufungsinstanz das OLG München wiesen die Klage ab. Das OLG München stellte in dieser Entscheidung klar, dass sich im Einzelfall zwar auch aus der Konzernstruktur besondere Pflichten gegenüber Gremien der Muttergesellschaft ergeben könnten (Informationspflichten, Zustimmungsvorbehalte), vorliegend seien aber weder in der Satzung noch in der Geschäftsordnung solche Pflichten vorgesehen gewesen, sodass es bei dem auch in der Satzung der Klägerin verankerten Grundsatz verbleibe, dass der Geschäftsführer die Geschäfte der Gesellschaft eigenständig und eigenverantwortlich führe, es daher schon an der Pflichtverletzung fehle. Für das Vorliegen einer solcher Pflichtverletzung im Sinne von § 43 Abs. 2 GmbHG, das betonte das OLG München in dieser Entscheidung nochmals, sei nach der ständigen Rechtsprechung des BGH die Gesellschaft darlegungs- und beweispflichtig.

#### Hinweis für die Praxis:

Aus Sicht der Gesellschaft zeigt diese Entscheidung, dass es insbesondere in Konzernstrukturen erforderlich ist, für haftungsträchtige Sachverhalte wie M&A-Transaktionen klare Kompetenzen und Berichtswegen zu definieren. Den Verhandlungsführern sollten praktikable Vorgaben an die Hand gegeben werden, welche Gremien zu informieren und welche Zustimmungsvorbehalte zu beachten

sind. Weiter ist klar zu definieren, wie viel Spielraum die Verhandlungsführer haben sollen. Den Verhandlungsführern und Aufsichtsorganen ist hingegen dringend anzuraten, Entscheidungen stets schriftlich zu dokumentieren, um so im Streitfall das eigene, rechtmäßige Handeln darlegen und beweisen zu können.

### Masseschmälerung des Direktors einer englischen Limited

Mit Haftungsfragen befasste sich zuletzt auch der BGH, der in einer Entscheidung vom 15.03.2016 (Az. II ZR 119/14) klarstellte, dass die Masseschmälerungshaftung nach § 64 GmbHG auch auf Direktoren einer Private Company Limited by Shares (Limited) Anwendung findet.

Der Kläger, Insolvenzverwalter einer Limited nach dem Recht von England und Wales mit einer Zweigstelle in Deutschland, die überwiegend in Deutschland geschäftlich tätig war, klagte gegen den Direktor der Limited, den Beklagten, auf Ersatz von Zahlungen, die nach den Feststellungen der Vorinstanzen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit erfolgt waren. Grundlage der Inanspruchnahme war die Masseschmälerungshaftung nach § 64 Abs. 2 Satz 2 GmbHG alter Fassung. Dieser entspricht § 64 Satz 1 GmbHG in der heutigen Fassung. Danach sind GmbH-Geschäftsführer der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung der Überschuldung geleistet

werden. Streitig war zwischen den Parteien nur, ob § 64 Abs. 2 Satz 2 GmbHG alte Fassung auch auf den Direktor einer Limited Anwendung findet. Der BGH bejahte diese Frage. Zweck der Vorschrift sei es, Masseverkürzungen im Vorfeld des Insolvenzverfahrens zu verhindern und für den Fall, dass der Geschäftsführer seiner Massesicherungspflicht nicht nachkomme, sicherzustellen, dass das Gesellschaftsvermögen wieder aufgefüllt werde, damit es im Insolvenzverfahren zur ranggerechten und gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger zur Verfügung stehe. Dieser Gesetzeszweck treffe auch auf die Limited zu.

#### Hinweis für die Praxis:

Der BGH schafft mit dieser Entscheidung Rechtssicherheit und -klarheit. Zwar ging die herrschende Auffassung im Schrifttum bereits vor dieser Entscheidung von der Anwendbarkeit von § 64 GmbHG auf den Direktor einer Limited aus, die Frage wurde von den Instanzgerichten bislang aber unterschiedlich beurteilt.

### Pflicht des Aufsichtsrats zur Herabsetzung der Vorstandsvergütung bei Verschlechterung der Vermögenslage der Gesellschaft

Eine an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht angesiedelte Frage war zuletzt Gegenstand einer höchstrichterlichen Entscheidung. Der BGH setzte sich in einer Entscheidung vom 27.10.2015 (Az. II ZR 296/14) mit der Pflicht des Aufsichtsrats,

die Vergütung des Vorstandes in der „Krise“ der Gesellschaft herabzusetzen, auseinander.

In dem vom BGH entschiedenen Fall setzte der Aufsichtsrat auf Druck des vorläufigen Insolvenzverwalters durch Aufsichtsratsbeschluss die Vergütung aller Vorstandsmitglieder auf 2.500,00 € pro Monat herab. Dagegen klagte der ehemalige Finanzvorstand (Chief Financial Officer, CFO), der bereits vor dem Herabsetzungsbeschluss freigestellt worden war und dessen Jahresgehalt 188.000,00 € zzgl. einer variablen Vergütung in Höhe von 1,5 % des Betriebsergebnisses nach Steuern betragen hatte. Nachdem das LG Stuttgart die Klage im Wesentlichen abgewiesen hatte, gab das OLG Stuttgart dem ehemaligen Finanzvorstand vollumfänglich Recht. Das OLG Stuttgart begründet die Entscheidung damit, dass der Herabsetzungsbeschluss nicht von § 87 Abs. 2 Satz 1 AktG gedeckt sei. Nach dieser Vorschrift soll der Aufsichtsrat die Bezüge des Vorstands auf die angemessene Höhe herabsetzen, wenn sich die Lage der Gesellschaft so verschlechtert, dass die Weitergewährung der Bezüge für die Gesellschaft unbillig wäre. Das OLG Stuttgart war der Auffassung, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Erstens habe der Aufsichtsrat keine eigene Ermessungsentscheidung getroffen. Dieser habe nur auf Druck des vorläufigen Insolvenzverwalters gehandelt und dessen Vorschlag, die Vorstandsgelder auf monatlich 2.500,00 € herabzusetzen, ohne eigene Begründung eins zu eins übernommen. Und zweitens sei die Herabsetzung nicht „angemessen“,

da der Betrag von 2.500,00 € das Gehalt der leitenden Angestellten der Gesellschaft unterschreite. Der BGH hob diese Entscheidung auf und wies die Sache zur erneuten Entscheidung an das OLG Stuttgart zurück. Der BGH stellte in dieser Entscheidung zum einen fest, dass etwaige Fehler bei der Ermessensausübung auf die Wirksamkeit des Herabsetzungsbeschlusses nicht durchschlugen. Zum anderen sei die Herabsetzung nicht der Höhe nach unangemessen. Es gäbe – so der BGH – keinen allgemeinen Grundsatz, dass das Gehalt der leitenden Angestellten die Untergrenze für die Herabsetzung der Vorstandsvergütung sei. Die Entscheidung, welcher Betrag angemessen ist, sei eine Einzelfallentscheidung, bei der als Bemessungsfaktoren insbesondere zu berücksichtigen seien, ob die Verschlechterung der Lage der Gesellschaft in die Zeit des Vorstandsmitgliedes falle und/oder das betreffende Vorstandsmitglied pflichtwidrig gehandelt habe. Es komme sogar eine Herabsetzung der Vergütung auf null in Betracht.

#### Hinweis für die Praxis:

Verschlechtert sich die (Vermögens-)Lage der Gesellschaft, ist der Aufsichtsrat verpflichtet, Beschluss darüber zu fassen, ob, und wenn ja in welcher Höhe die Bezüge der Vorstandsmitglieder herabzusetzen sind. Hat der Vorstand pflichtwidrig gehandelt oder fällt die Verschlechterung der Lage der Gesellschaft in die Zeit der Vorstandsverantwortung, sind die Vorstandsbezüge in aller Regel herabzusetzen. Zugleich hat der Aufsichtsrat, wenn er feststellt, dass der Vorstand möglicherweise pflichtwidrig gehandelt hat, nach der grundlegenden ARAG/

Garmenbeck-Entscheidung des BGH etwaige Ansprüche der Gesellschaft gegen den Vorstand zu prüfen und je nach Sach- und Beweislage zu verfolgen. Aufsichtsratsmitgliedern ist dringend anzuraten, diese Entscheidungen, auch wenn sie in der „Krise“ der Gesellschaft nicht selten unter erheblichem Zeitdruck zu treffen sind, sowie die Gründe für die (Nicht-)Herabsetzung und/oder (Nicht-)Verfolgung von Ansprüchen aus Beweisgründen stets schriftlich zu dokumentieren. Kommt der Aufsichtsrat dieser Verpflichtung nicht nach, setzen sich seine Mitglieder erheblichen Haftungsrisiken aus.

#### Impressum

BRP Renaud und Partner mbB

Königstraße 28  
70173 Stuttgart  
T +49 711 16445-0  
F +49 711 16445-100

Savignystraße 43  
60325 Frankfurt/Main  
T +49 69 133734-0  
F +49 69 133734-34

info@brp.de  
www.brp.de

#### Verantwortlicher Redakteur:

Dr. Ulrich-Peter Kinzl  
Rechtsanwalt, Steuerberater

T +49 711 16445-302  
F +49 711 16445-103  
ulrich-peter.kinzl@brp.de

Briem-Druck GmbH & Co. KG  
Hintere Gasse 70  
70794 Filderstadt

Stand: Juli 2016